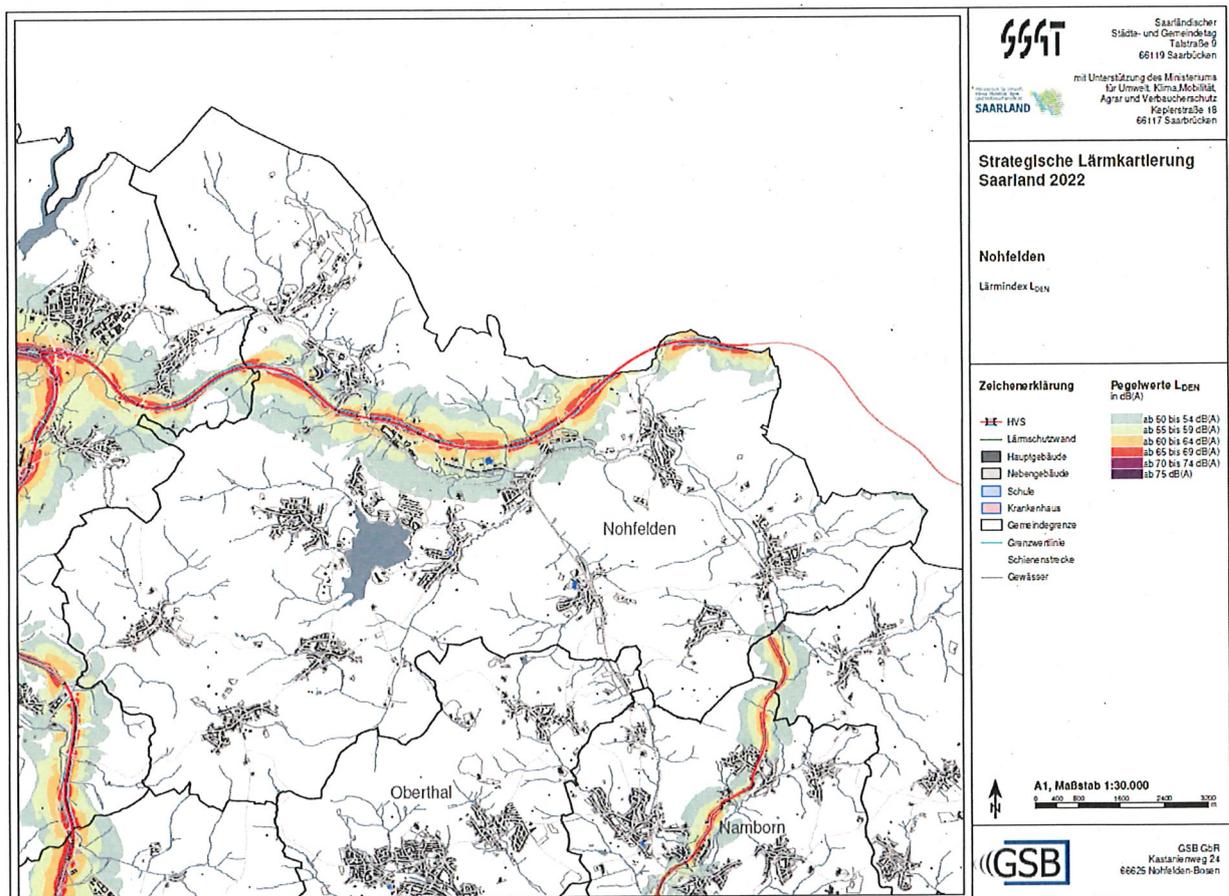


# Gemeinde Nohfelden

## Lärmaktionsplanung 2024

### Aktionsplan

#### Bericht zur Information der Öffentlichkeit und zur Weiterleitung an die Europäische Kommission



# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>Einführung: Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung .....</b>	<b>1</b>
<b>1 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen.....</b>	<b>3</b>
<b>2 Zuständige Behörde.....</b>	<b>3</b>
<b>3 Rechtlicher Hintergrund .....</b>	<b>3</b>
<b>4 Geltende Grenzwerte.....</b>	<b>4</b>
<b>5 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten .....</b>	<b>4</b>
<b>6 Bewertung der Anzahl Betroffener .....</b>	<b>7</b>
<b>7 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung .....</b>	<b>7</b>
<b>8 Maßnahmenkatalog zur Aktionsplanung .....</b>	<b>8</b>
<b>9 Sonstige Maßnahmen .....</b>	<b>8</b>
<b>10 Ruhige Gebiete .....</b>	<b>8</b>
<b>11 Finanzielle Informationen .....</b>	<b>8</b>
<b>12 Protokolle der öffentlichen Anhörung .....</b>	<b>8</b>

## Abbildungen

Abbildung 1 Verkehrslärmbelastung A 62, Lärmindikator $L_{DEN}$ .....	5
Abbildung 2 Verkehrslärmbelastung A 62, Lärmindikator $L_{Night}$ .....	6

## Tabellen

Tabelle 1 Verkehrsparameter der betroffenen Straßenabschnitte .....	3
Tabelle 2 Zahl betroffener Menschen .....	7
Tabelle 3 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche.....	7

## Einführung: Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung

Nach Aussagen des Umweltbundesamtes ist der Straßenverkehrslärm seit langem die dominierende Lärmquelle in Deutschland. 2020 fühlen sich in Deutschland etwa drei Viertel der Bevölkerung durch Straßenverkehrslärm belästigt, davon mehr als 20 % stark oder äußerst belästigt.

Unter Lärm versteht man dabei Geräusche, die als unangenehm und belästigend empfunden werden. Lärm ist also die subjektive Bewertung von Schallereignissen. Neben der Belästigung- und Störfunktion kann Lärm, insbesondere wenn der Mensch ihm über lange Zeit ausgesetzt ist, auch gesundheitliche Gefährdungen mit sich bringen. Aber auch mit dem durch den Verkehrslärm bedingten Wertverlust von Immobilien ist ein erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden verbunden.

Deshalb wurde am 25. Juni 2002 vom Europäischen Parlament und vom Rat die 'Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm' ('EU-Umgebungslärmrichtlinie') verabschiedet. Mit ihr soll im Rahmen der Europäischen Union ein 'gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern'.

Die Umgebungslärmrichtlinie greift einen Managementansatz auf, mit dem Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden sollen. Dabei geht es nicht nur um die Vermeidung, Vorbeugung oder Verhinderung erheblichen – im Sinn von schädlichen – Lärms, sondern um die Verbesserung der Lärmsituation insgesamt. Ziel ist es auch, ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Der Verzicht auf die Festlegung verbindlicher Immissionsgrenzwerte kann als Abkehr vom im deutschen Lärmschutzrecht üblichen ordnungsrechtlichen Ansatz verstanden werden.

In einem ersten Schritt sollen die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten und Betroffenheitsanalysen ermittelt und die Öffentlichkeit über das Ausmaß informiert werden. In einem zweiten Schritt sind auf der Grundlage der Lärmkarten konkrete Maßnahmen auszuarbeiten, um die Lärmbelastung verringern bzw. nicht weiter ansteigen lassen zu können. Die Richtlinie sieht ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen vor; eine Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung erfolgte erstmals 2007/2008. Mindestens alle 5 Jahre werden die Lärmaktionspläne überprüft und ggf. überarbeitet.

Die Gemeinde Nohfelden hat 2013 einen Lärmaktionsplan erstellt, in dem Lärminderungsmaßnahmen für die kartierten Hauptverkehrsstraßen, das sind Straßen mit mehr als 3 Millionen Kfz jährlich, konzipiert wurden. Dieser wurde in 2018 überprüft.

Mit der Lärmkartierung 2022 ist erstmals ein europaweit harmonisiertes Berechnungsverfahren für Umgebungslärm festgeschrieben ('CNOSSOS-EU'). Diese Berechnungsmethode unterscheidet sich deutlich von derjenigen, die in den vorangegangenen Lärmkartierungen zugrunde gelegt wurde. Deshalb wurde eine Neukartierung des Hauptstraßennetzes erforderlich. Darauf aufbauend ist der Lärmaktionsplan grundständig zu überarbeiten.

Die Kartierung der Hauptverkehrsstraßen obliegt den Gemeinden; sie erfolgte für die Gemeinde Nohfelden 2022, wie bereits bei den vorangehenden Kartierungen, landesweit einheitlich. Auf den Ergebnissen dieser Kartierung baut der Lärmaktionsplan auf.

Die Aufstellung der Lärmaktionspläne erfolgt gemäß § 47e BImSchG durch die Gemeinden, in ihr Ermessen sind nach § 47d auch die Festlegung von Maßnahmen gestellt.

Im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplans ist eine rechtzeitige und effektive Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen. Die Öffentlichkeit ist über die im Rahmen der Lärmaktionsplanung getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

Lärmaktionspläne müssen bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Diese sind im Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG formuliert. Demnach müssen die Aktionspläne zu den nachfolgenden Punkten Aussagen enthalten:

- Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen, die zu berücksichtigen sind
- Zuständige Behörde
- Rechtlicher Hintergrund
- Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten
- Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angaben von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen
- Protokoll der öffentlichen Anhörung
- Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zu Lärminderung
- Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten 5 Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete
- Langfristige Strategie
- Finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse
- Geplante Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse der Aktionsplanung.

Ferner sollen Lärmaktionspläne Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der durch Lärmbelästigung, Schlafstörungen oder anderweitigen Beeinträchtigungen leidenden betroffenen Personen enthalten.

Gemäß Anhang VI ist der Kommission eine Zusammenfassung des Lärmaktionsplans von nicht mehr als 10 Seiten zu übermitteln. Dies hat jetzt erstmalig zum 18. Juli 2024 und danach alle 5 Jahre zu erfolgen.

## Lärmaktionsplan Gemeinde Nohfelden

### 1 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen

Die Gemeinde Nohfelden ist von den Lärmauswirkungen der BAB 62 auf einer Länge von 7,5 km betroffen. Die BAB 62 quert das Gemeindegebiet von West nach Ost. Folgende Verkehrsparameter liegen vor (s. Tabelle 1):

Tabelle 1 Verkehrsparameter der betroffenen Straßenabschnitte

Straße	Zählstelle Lage	DTV <sup>1</sup>	Anteil Kfz>3,5t [%] <sup>2</sup>	Geschwindigkeit	Geschwindigkeit
				Pkw [km/h]	Lkw [km/h]
A 62	64080194 Gemeindegrenze West bis Ausfahrt Türkismühle	15.520	13,0 8,2 22,5	130	80
	64097128 Ausfahrt Türkismühle bis Gemeindegrenze Ost		14.484 14,3 9,7 25,3		

### 2 Zuständige Behörde

Gemäß BImSchG § 47e Abs. 1 sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden mit der Aufstellung des Lärmaktionsplans betraut. Dies ist die:

Gemeinde Nohfelden  
An der Burg  
66636 Nohfelden  
Telefon: 06852/885-0  
Fax: 06852/885-125  
Gemeindegemeinschaft: 10046114.

### 3 Rechtlicher Hintergrund

Den rechtlichen Hintergrund bilden die

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ('EU-Umgebungslärmrichtlinie') sowie das
- Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, (§ 47a-f des BImSchG).

<sup>1</sup> Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

<sup>2</sup> Day, evening, night

Grundlage für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans sind die strategischen Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt wurden sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 47d BImSchG.

#### 4 Geltende Grenzwerte

Mit der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht (§ 47a-f BImSchG) wurden keine Grenzwerte festgelegt. Grenzwerte, Auslösewerte oder Richtwerte für Straßenverkehrslärm finden sich im nationalen Fachrecht. Die Werte beziehen sich auf den Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) bzw. Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr). Sie sind gebietsspezifisch und werden hier für Mischgebiete (MI) und Allgemeine Wohngebiete (WA) angegeben.

- 'Verkehrslärmschutzverordnung' (16. BImSchV)  
Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmvorsorge) betragen für MI 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts bzw. für WA 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

Für den Straßenverkehrslärm sind zusätzlich die

- 'Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes' (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes einschlägig. Die VLärmSchR 97 gelten für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Die Auslösewerte für den Lärmschutz (Lärmsanierung) betragen seit 01.08.2020 für MI 66 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts bzw. für WA 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts.

In der städtebaulichen Planung werden die schalltechnischen Orientierungswerte der

- DIN 18.005, Teil 1 'Schallschutz im Städtebau – Berechnungsverfahren - Schall-technische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung', Beiblatt 1 herangezogen. Diese betragen für MI 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts bzw. für WA 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Ein direkter Vergleich der in den Lärmkarten ausgewiesenen Pegel mit Grenz- Auslöse- oder Richtwerten nach deutschem Recht ist wegen der z. T. abweichenden Berechnungsmethode nur bedingt möglich. Ein dem  $L_{DEN}$  entsprechender Pegel ist im deutschen Recht nicht festgelegt<sup>3</sup>.

#### 5 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Abbildungen A02 und A03 (Isolinienkarten) spiegeln die Belastung durch Straßenverkehrslärm in der Gemeinde Nohfelden für die Lärmindizes  $L_{DEN}$  bzw.  $L_{Night}$  wider. Aus der Tabelle 2 und der Tabelle 3 sind die Betroffenzahlen für die Gemeinde Nohfelden ersichtlich.

---

<sup>3</sup>  $L_{DEN}$ : Mittelungspegel über Tag, Abend und Nacht (24 Stunden) mit 5 dB Zuschlag für den Abend und 10 dB für die Nacht

$L_{Night}$ : Mittelungspegel für die Nacht (8 Stunden)

Abbildung 1 Verkehrslämbelastung A 62, Lärmindikator L<sub>den</sub>

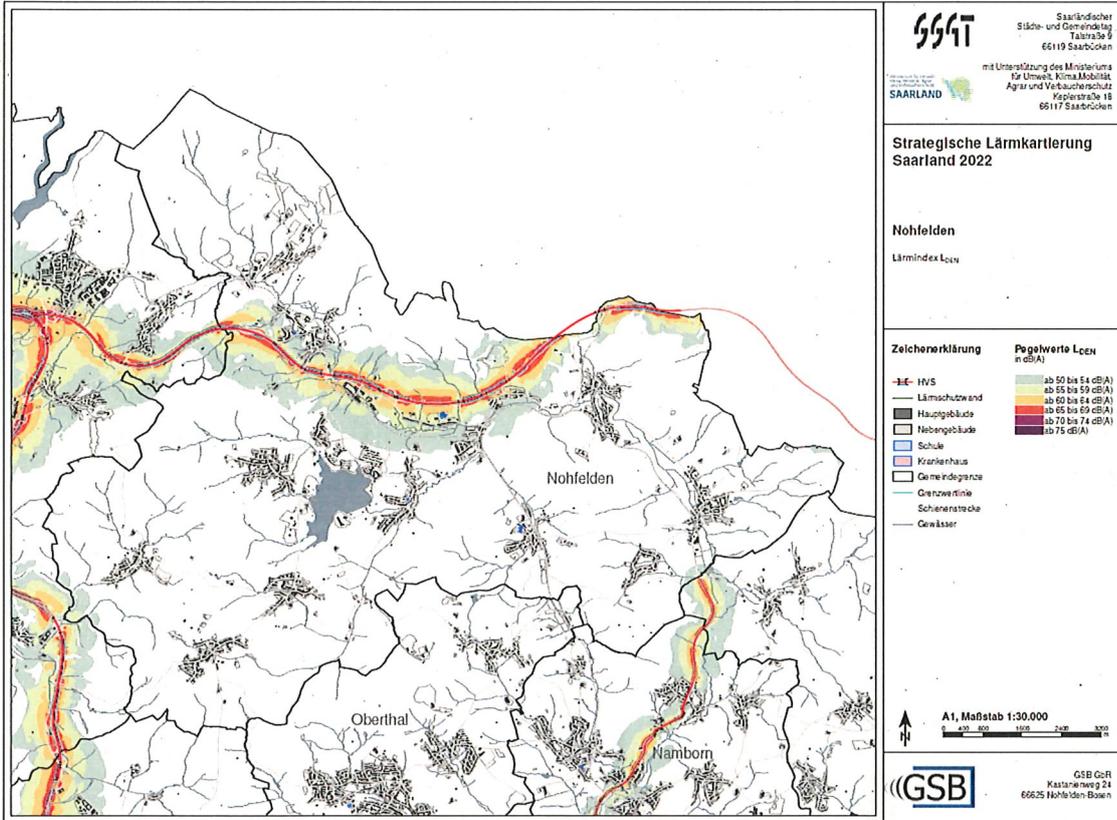


Abbildung 2 Verkehrslärmbelastung A 62, Lärmindikator  $L_{night}$

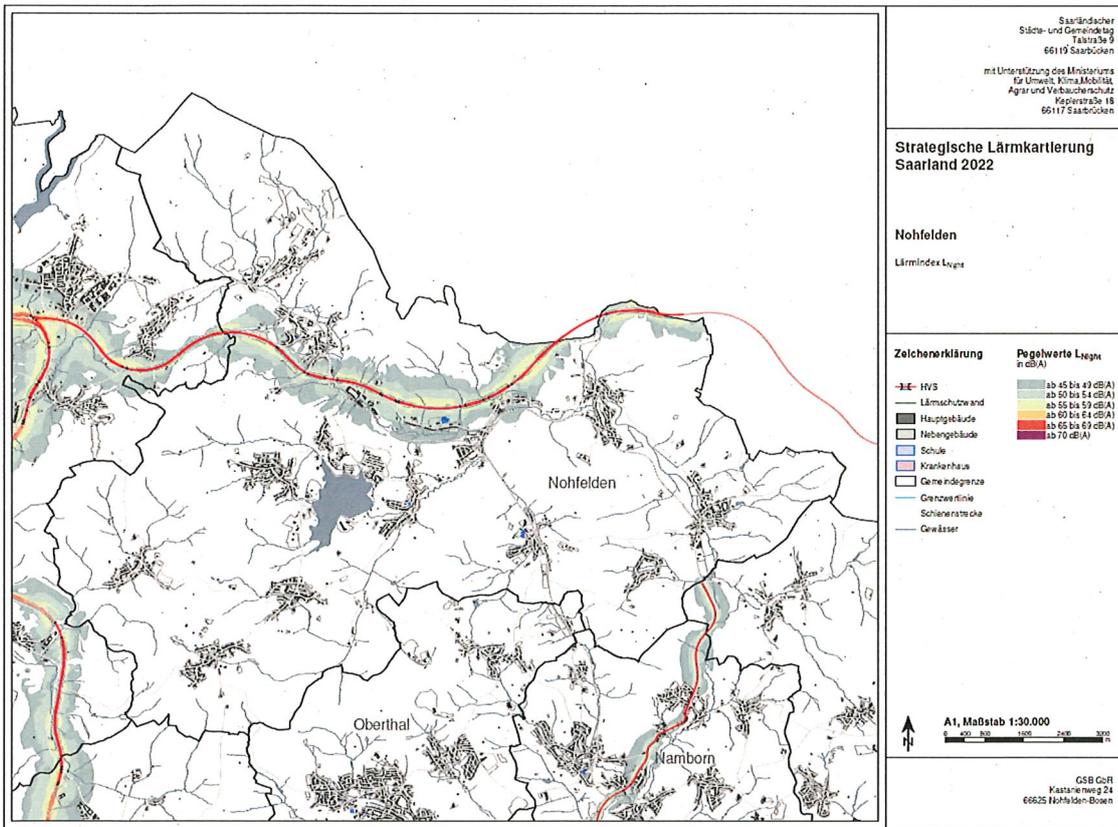


Tabelle 2 Zahl betroffener Menschen

Pegelbereich [dB(A)]	L <sub>DEN</sub>		L <sub>Night</sub>	
	Zahl betroffener Menschen		Zahl betroffener Menschen	
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-54	-	-	38	0
55-59	149	100	2	0
60-64	11	0	0	0
65-69	0	0	0	0
70-74	0	0	0	0
>75	0	0	-	-

Tabelle 3 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche

Schwellenwerte [dB(A)]	L <sub>DEN</sub> Zahl betroffener Wohnungen/EU- Rundung	L <sub>DEN</sub> Zahl betroffener Schulen	L <sub>DEN</sub> Zahl betroffener Krankenhäuser	L <sub>DEN</sub> Betroffene Fläche in km <sup>2</sup>
>55	80/100	0	0	6,53
>65	0	0	0	1,31
>75	0	0	0	0,37

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung 20 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung beträgt 2.

## 6 Bewertung der Anzahl Betroffener

Für die Bewertung der Anzahl Betroffener im Rahmen der Aktionsplanung gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Jede Gemeinde beurteilt die Betroffenheit anhand der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten. Eine Orientierung für die Gemeinden bieten dabei das Umweltgutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) 2020. Zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen wird von kurzfristig notwendig werdenden Maßnahmen zur Lärminderung ausgegangen, wenn der L<sub>DEN</sub> einen Wert von 65 dB(A) und der L<sub>Night</sub> einen Wert von 55 dB(A) überschreitet. In der Gemeinde Nohfelden gibt es keine Betroffenen mit L<sub>DEN</sub> > 65 dB(A) und nur 2 Betroffene mit L<sub>Night</sub> > 55 dB(A). Kurzfristige Maßnahmen werden nicht erforderlich. Um Belästigungen zu vermeiden, sollten langfristig Pegel von 50 dB(A) für den L<sub>DEN</sub> und 40 dB(A) für den L<sub>Night</sub> nicht überschritten werden. Zum Erreichen dieser Zielwerte ist ein langfristiges, durch den Bund und das Land zu entwickelndes Verkehrslärmschutzkonzept erforderlich.

## 7 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung

Im Bereich der BAB 62 sind keine Maßnahmen zur Lärminderung vorhanden oder geplant.

## 8 Maßnahmenkatalog zur Aktionsplanung

Aufgrund der o. a. Analyse der Verkehrslärmsituation in der Umgebung der BAB 62 werden keine unmittelbaren Lärminderungsmaßnahmen im Aktionsplan erforderlich.

## 9 Sonstige Maßnahmen

Die im Lärmaktionsplan de Stufe II genannten Maßnahmen werden weiterhin berücksichtigt.

## 10 Ruhige Gebiete

Der Lärmaktionsplan 2018 hat begründet, warum in der Gemeinde Nohfelden keine ruhigen Gebiete festgesetzt werden. Dies hat auch weiterhin Bestand.

## 11 Finanzielle Informationen

Eine volkswirtschaftlich orientierte Kosten-Nutzen-Rechnung versucht, Lärmschadenskosten als externe Kosten zu beschreiben. Hier wird auf die in den LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung genannte Methodenkonvention des Umweltbundesamts zurückgegriffen. Darin sind, ausgehend von dem Lärmindex  $L_{DEN}$ , Lärmschadenskosten pro Anwohner in den einzelnen Pegelklassen für verschiedene Verkehrslärmarten berücksichtigt. Diese werden hier für Straßenverkehrslärm zugrunde gelegt. Die Lärmschadenskosten durch das kartierte Straßennetz betragen in der Gemeinde Nohfelden 36.300 €.

## 12 Protokolle der öffentlichen Anhörung

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) in der Zeit vom 21.01. bis 26.02.2024 offengelegt. Die Bevölkerung wurde über die Offenlage informiert; die Unterlagen wurden zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Von Seiten der Bürger wurden keine Stellungnahmen abgegeben, durch die TöB wurden 2 Stellungnahmen eingebracht, die keine Anmerkungen oder Einwendungen zum Lärmaktionsplan umfassten.

Der Lärmaktionsplan wurde am 02.05.2024 im Gemeinderat beschlossen. Die Öffentlichkeit wird über das Inkrafttreten informiert.

Nohfelden, den 03.05.2024

Gemeinde Nohfelden  
Der Bürgermeister

  
Andreas Veit